

# **Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen \***

vom 10. November 1983 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,*

gestützt auf Artikel 293 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>1)</sup> sowie Artikel 29 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983<sup>2)</sup>,

*als Verordnung:*

## **Art. 1**      *Anspruch*

<sup>1</sup> Das unterhaltsberechtignte Kind hat Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und wenn kein Ausschlussgrund gemäss Art. 3 vorliegt.

## **Art. 2**      *Gegenstand*

<sup>1</sup> Bevorschusst werden die seit Antragstellung auf Bevorschussung neu fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge. Sie sind der Sozialbehörde abzutreten.

<sup>2</sup> Vorschüsse werden nur aufgrund eines Rechtstitels gewährt, der den Unterhaltsbeitrag festlegt.

<sup>3</sup> Rechtstitel im Sinne dieser Verordnung sind rechtskräftige Urteile und vorsorgliche Massnahmenentscheide schweizerischer Gerichte, die in Anwesenheit der Pflichtigen ergangen sind.

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> GDB 870.1

<sup>4</sup> Rechtstitel anderer Art erfordern vorgängig einen Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Anerkennung, wobei die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde berechtigt ist, die Höhe der Bevorschussung im Rahmen von Art. 4 dieser Verordnung festzulegen. Es sind dies insbesondere: \*

- a. schriftliche Vereinbarungen oder schriftliche Schuldanerkenntnisse über Unterhaltsbeiträge an unterhaltsberechtigte Kinder ohne richterliche Genehmigung;
- b. Urteile, die in Abwesenheit des unterhaltspflichtigen Elternteils gefällt wurden;
- c. ausländische Urteile.

<sup>5</sup> Die Bevorschussung ist keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung.

### **Art. 3** *Ausschluss*

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a. das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammenwohnen;
- e. die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- f. aus den Umständen zu entnehmen ist, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den beiden Elternteilen eine Bevorschussung angestrebt wird, obwohl die entsprechenden eigenen finanziellen Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden wären.

### **Art. 4** *Umfang*

<sup>1</sup> Die Höhe eines Vorschusses richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe. Sie darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, den Lebensbedarf mit seinem Einkommen nicht zu decken vermag. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines beistandspflichtigen Stiefelternteils bzw. eines Partners oder einer Partnerin in einer faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Massgebend sind anrechenbare Einkommen und Ausgaben nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. \*

<sup>3</sup> Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

#### **Art. 5**      *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Bevorschussung obliegt der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes. \*

<sup>2</sup> Höhe und Dauer des Vorschusses werden von der Sozialbehörde festgelegt.

#### **Art. 6**      *Rückforderung und Rückerstattung*

<sup>1</sup> Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

<sup>2</sup> Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge an das Kind oder den berechtigten Elternteil, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das Kind durch Beerben des pflichtigen Elternteils zu Vermögen kommt.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich, wenn der Vorschuss rechtmässig bezogen wurde.

#### **Art. 6a \***      *Inkasso \**

<sup>1</sup> Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder dem Ehegatten nicht, so ist der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.

<sup>2</sup> Bei der unentgeltlichen Inkassohilfe werden insbesondere Kostenvorschüsse für Betreuungskosten geleistet.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Führung des Inkassos für das anspruchsberechtigte Kind und für anspruchsberechtigte Ehegatten obliegt der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Ehegatten oder Kindes. \*

**Art. 7**            *Ergänzende Erlasse*

<sup>1</sup> Im übrigen sind die Regelungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung sinngemäss anwendbar.

**Art. 8**            *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>3)</sup>

**Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1983, 114*

*geändert durch*

- *Nachtrag vom 15. Oktober 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (OGS 1999, 106),*
- *Nachtrag vom 5. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (OGS 2006, 33),*
- *das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2007, 65),*
- *den Anhang zum Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 3. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 29 und 43)*

---

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.11.1983	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	OGS 1983, 114
15.10.1999	01.01.2000	Art. 6a	eingefügt	OGS 1999, 106
05.05.2006	01.07.2006	Erlasstitel	geändert	OGS 2006, 33
05.05.2006	01.07.2006	Art. 4 Abs. 2	geändert	OGS 2006, 33
05.05.2006	01.07.2006	Art. 5 Abs. 1	geändert	OGS 2006, 33
05.05.2006	01.07.2006	Art. 6a	Titel geändert	OGS 2006, 33
05.05.2006	01.07.2006	Art. 6a Abs. 3	geändert	OGS 2006, 33
25.10.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 65
03.05.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 4	geändert	OGS 2012, 29

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.11.1983	01.01.1985	Erstfassung	OGS 1983, 114
Erlasstitel	05.05.2006	01.07.2006	geändert	OGS 2006, 33
Art. 2 Abs. 4	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 4 Abs. 2	05.05.2006	01.07.2006	geändert	OGS 2006, 33
Art. 4 Abs. 2	25.10.2007	01.01.2008	geändert	OGS 2007, 65
Art. 5 Abs. 1	05.05.2006	01.07.2006	geändert	OGS 2006, 33
Art. 6a	15.10.1999	01.01.2000	eingefügt	OGS 1999, 106
Art. 6a	05.05.2006	01.07.2006	Titel geändert	OGS 2006, 33
Art. 6a Abs. 3	05.05.2006	01.07.2006	geändert	OGS 2006, 33